

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ im Landkreis Mansfelder Land

vom *21. Mai 2003*

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 28) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Halle vom 08.05.2003 verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Mansfelder Land mit der Stadt Lutherstadt Eisleben sowie den Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hedersleben, Lüttchendorf, Neehausen, Seeburg, Röblingen am See, Unterrißdorf und Wansleben am See wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süßer und Salziger See“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 4.183 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von der Kreuzung L 151/L 160 im Nordwesten bis zum Ortsrand von Wansleben am See im Südosten. Dabei liegen die Ortslagen von Oberrißdorf, Rollsdorf, Amsdorf, Röblingen am See, Erdeborn, Aseleben, Lüttchendorf und Unterrißdorf am Rand des LSG. Die ausgegrenzten Ortslagen von Seeburg und Wormsleben sind nicht Bestandteil des LSG. Das LSG schließt den gesamten Süßen See und den ehemaligen Salzigen See sowie die Hänge nördlich, südlich und westlich des Süßen Sees ein. Im Nordosten stellt die Kreisgrenze die Grenze des LSG dar.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiet ergibt sich übersichtsweise aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000. Die Grenze ist durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch Schraffur dargestellt. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000, den nichtveröffentlichten Flurkartenauszügen in den entsprechenden Maßstäben 1 : 1.000, 1 : 2.000, 1 : 2.500 oder 1 : 4.000 eingetragen. Die Grenze des LSG ist in den nichtveröffentlichten Karten durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der Linie. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkartenauszüge in den entsprechenden Maßstäben.
- (3) Die vorgenannte Karten und die Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Eine Verordnung mit Karte im Maßstab 1 : 10.000 und den Flurkartenauszügen in den entsprechenden Maßstäben werden bei der Unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Mansfelder Land, Markt 6, 06333 Hettstedt, aufbewahrt.
- (5) Diese Karten können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

- (6) Mehranfertigungen befinden sich bei den unter § 1 genannten Städten und Gemeinden, die Flächenanteile an diesem LSG haben und können dort kostenlos von jedem während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3

Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Süßer und Salziger See“ schließt die Mansfelder Seen, zu denen der Süße See, der ehemalige Salzige See bzw. dessen Reste, wie der Bindersee und der Kernersee zählen, Teile der Niederungen der Bösen Sieben, des Mühlgrabens und des Mittelgrabens sowie die umliegenden, überwiegend durch Trockenheit und Wärme geprägten Hänge und Hügel ein.

Es handelt sich um eine alte Kulturlandschaft, die aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen durch traditionellen Obst- (insbesondere Aprikosen) und Weinanbau, durch Feuchtwiesennutzung und Schafhaltung der Halbtrockenrasen, durch dörfliche Siedlungen und deren traditionelle Nutzungen der Randbereiche sowie durch historische Bauten geprägt ist.

Es sind Zeugnisse von besonderen Oberflächenformen wie Erdfälle, Erosionsrinnen, Salzauslaugungsbecken und salzhaltige Quellen vorhanden, welche die auch heute noch stattfindenden geologischen Vorgänge veranschaulichen.

- (2) Die besonderen klimatischen, geologischen und geomorphologischen Bedingungen haben eine einmalige Vielfalt an Lebensräumen geschaffen, verbunden mit dem Vorkommen einer außergewöhnlich artenreichen Flora und Fauna, darunter einer Vielzahl seltener und gefährdeter Arten.

Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. ökologisch besonders wertvolle Komplexe von Biotopen trocken – warmer Standorte, insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen sowie natürliche Fels- und Pionierfluren kontinentaler Prägung, Gebüsche, Staudenfluren und Restwälder mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften,
2. Steilwände in Erosionsschluchten, Erdabbrüchen und Erdfällen als Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten (z.B. Uferschwalbe),
3. die, vor allem in der Niederung der Bösen Sieben, am Salzgraben, am Nord- und Südufer des Süßen Sees, am Bindersee sowie im Becken des ehemaligen Salzigen Sees verbreiteten großen Schilfröhrichte und Feuchtwiesen,
4. Salzquellen, Salzwiesen und weitere salzbeeinflusste Feuchtbiotope am Süßen See und im Becken des ehemaligen Salzigen Sees mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten der Binnensalzstellen,
5. Streuobstwiesen auf trocken-warmen oder frischen bis feuchten Standorten, Reste traditioneller, extensiv genutzter Weinberge mit Trockenmauern und Weinkellern, traditionellen Haus- und Kleingärten, reich strukturierten Ortsrandbereichen sowie Kopfweiden,
6. seine Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel sowie für Wintergäste und Durchzügler,
7. den potenziellen Lebensraum für den Elbe-Biber (z.B. in der Niederung der Bösen Sieben und am Salzgraben),
8. seine besondere pflanzengeographische Lage im mitteldeutschen (herzynischen) Trockengebiet, in der sich die natürlichen Verbreitungsgrenzen von bestimmten Arten (z.B. Kretischer Andorn, Steppen-Kirsche) befinden.

- (3) Diese Vielfalt der Landschafts- und Vegetationsformen und ihre oft mosaikartige Anordnung auf engem Raum und die an diese Lebensräume angepassten Pflanzen- und Tierarten machen den besonderen Reiz des LSG „Süßer und Salziger See“ aus und charakterisieren das Landschaftsbild des LSG.

Das Landschaftsbild ist insbesondere geprägt durch

1. die klaren horizontalen Linien, die Buntsandsteinplatte von der nördlichen Ackerebene und dem Auslaugungskessel des Süßen Sees und der Niederung der Bösen Sieben deutlich abgrenzt;
 2. die strukturreichen Hänge nördlich des Süßen Sees mit ihren Gehölzen, Erosionsrinnen und Obstanlagen, die sich auf der Oberfläche des Süßen Sees spiegeln und ein harmonisches Gesamtbild ergeben;
 3. weitgehend unbebaute sanfte Hügel östlich und südöstlich des Süßen Sees, die nur durch die weithin sichtbare historische Burganlage von Seeburg, welche dadurch zur unverwechselbaren Eigenart des Landschaftsbildes beiträgt, überragt werden;
 4. das ausgedehnte ebene, gehölzarme Becken des ehemaligen Salzigen Sees mit seinen großen Schilfflächen, Feuchtgebiete und Teichen im Wechsel mit Ackerflächen;
 5. den weitgehend geschlossenen naturnahen Schilfgürtel um den Süßen See, welcher nur am Ostufer, am Südostufer und am Ortsrand von Seeburg fehlt,
 6. harmonische, unverbaute Ortsränder und
 7. die weitgehend ungestörten weiten Sichtbeziehungen
- (4) Das LSG ist aufgrund seiner reichhaltigen Naturausstattung, seiner Ruhe und Abgeschiedenheit in weiten Bereichen des LSG und seinem harmonischen Landschaftsbild für die Erholung von besonderer Bedeutung.
- (5) Wegen seiner landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sowie wegen seiner Naturschätze und -ausstattung ist das LSG erhaltens- und schützenswert.
- (6) Der Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die besondere Bedeutung für die Erholung sind gefährdet durch bauliche Maßnahmen innerhalb des LSG, einschließlich solcher außerhalb des LSG, die aufgrund ihrer Höhe in das LSG hinein wirken können, wie z.B. Windkraftanlagen, durch Intensivierung der Freizeitnutzung, durch Veränderungen der Bodenstruktur, durch Zerstörung von naturnahen Biotopen und Strukturen und durch das Ausbleiben der Pflege bzw. der traditionellen Nutzungen bestimmter Biotope sowie durch die Intensivierung der land-, forst- oder gartenbaulichen Bodennutzungen.
- (7) Das LSG beinhaltet fünf bedeutende Naturschutzgebiete, mehrere flächenhafte Naturdenkmale und zahlreiche besonders geschützte Biotope. Im LSG befinden sich außerdem drei besondere Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der wesentliche Teil eines europäischen Vogelschutzgebietes

mit den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum):

- Trockene europäische Heiden,
- Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, * besondere orchideenreiche Bestände,
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),
- * Salzwiesen im Binnenland,
- Feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume,
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharions,

mit den Arten nach Anhang II der FFH-RL:

- Hirschkäfer (Lucanus cervus),

- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

sowie den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Kornweihe (*Circus cyaneus*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),
- Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Kranich (*Grus grus*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*) und
- Ortolan (*Emberiza hortulana*).

(8) Das LSG schließt im südlichen Teil das Becken des ehemaligen Salzigen Sees ein. Aufgrund der Beendigung des Kupferschieferbergbaus besteht die Möglichkeit, den Salzigen See in seiner ursprünglichen Ausdehnung wieder entstehen zu lassen und zu einem ökologisch wertvollen Gebiet mit besonderem landschaftlichen Reiz und hoher Bedeutung für die naturbezogene Erholung zu entwickeln.

(9) Der naturraumtypische Gebietscharakter nach Abs. 1 - 3 und die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes nach Abs. 4, 5 und 7 sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere der besonders geschützten und schützenswerten Biotopie wie

- der Trocken- und Halbtrockenrasen, der Feuchtwiesen,
- der Waldflächen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie der Streuobstbestände
- der Binnensalzstellen, Röhrichte und Gewässer

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und um das Landschaftsbild zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

2. Gewährleistung einer Pufferzone für die gefährdeten und nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotopie, die Naturschutzgebiete, die Flächennaturdenkmale und die besonderen Schutzgebiete nach der FFH-RL und Vogelschutz-RL.

3. Die Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für die naturnahe Erholung.

4. Die Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft, insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensräume gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und des Landschaftsbildes.

(10) Im Falle der Wiederentstehung des Salzigen Sees soll die Entwicklung nach hohen ökologischen Anforderungen vollzogen werden unter besonderer Beachtung des vorhandenen naturräumlichen Potenzials, zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere und zur Erschließung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholung.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen und sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind innerhalb des LSG folgende Handlungen verboten:
 1. Boots- und Angelstege innerhalb oder im Abstand von weniger als 15 m von Röhrichen neu anzulegen,
 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 3. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder sonstwie die Bodengestalt zu verändern sowie der Abbau von Bodenschätzen;
 4. Verunreinigungen mit Müll, Schutt oder anderem Unrat;
 5. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen;
 6. Fahrräder außerhalb der Wege zu benutzen, ausgewiesene Reitwege zu verlassen, mit Ausnahme von Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf oder zu ihren Wohn- und Gartengrundstücken;
 7. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen oder - außerhalb von zugelassenen Grillplätzen - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
 8. die Ruhe oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören;
 9. die Pflanzung gebietsfremder Gehölze;
 10. die Ufer von Gewässern zu verändern sowie vernässte Uferbereiche zu entwässern oder aufzuschütten;
 11. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gewässern oder Feuchtflächen aller Art (z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhriche, Sümpfe, Bäche, Gräben);
 12. die Befahrung von Gewässern mit Motorfahrzeugen;
 13. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer, außerhalb von Wohn- oder Gartengrundstücken;
 14. Flurgehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen, und Baumreihen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder entgegen den Zielstellungen dieser Verordnung zu verändern.

§ 5 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde:
 1. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art auch in Sondergebieten wie Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebieten im Sinne des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Straßen, Wege oder Plätze sowie öffentliche Reit-, Wander- oder Radwanderwege neu anzulegen oder bestehende erstmals zu versiegeln;
 3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- oder Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege oder Grenzen kennzeichnen;
 4. ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft oder Weidezäunen, ortsfeste Kanzeln sowie Schirme in der offenen Landschaft oder auf Waldwiesen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel- oder Grillplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch

wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege oder Grenzen kennzeichnen;
 6. die Umwandlung von Grünland in Acker,
 7. Wander-, Sport oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Skiern, auf Schlitten, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen;
 8. Modellflugplätze anzulegen oder motorbetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen;
 9. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten;
 10. die Durchführung von Oster- und Sonnenwendfeuerveranstaltungen.
- (2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes durch die Maßnahme nicht verändert wird, der Naturgenuß nicht erheblich beeinträchtigt wird oder einer der besonderen Schutzzwecke (§ 3) nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
§ 44 NatSchG LSA bleibt unberührt.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freistellungen

Im Landschaftsschutzgebiet bleiben zugelassen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang genutzten Flächen nach den Prinzipien der guten fachlichen Praxis einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses auf landwirtschaftlichen Flächen, mit Ausnahme der in § 4 (2) genannten Verbote ohne Punkt 8;
2. die kleingärtnerische Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
4. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
5. die Unterhaltung und Pflege der Bungalowgrundstücke;
6. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht mit der Maßgabe, dass keine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Gehölzen erfolgt.
7. Maßnahmen der Altlastenverordnung;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen der Behörden und der von ihnen Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, der Berufsfischerei in der vom Gewässereigentümer zugelassenen Gewässern und der Rettungsdienste

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt oder eine im Genehmigungsvorbehalt nach § 5 dieser Verordnung bezeichneten Maßnahme durchführt, ohne vorab eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden nach § 59 Abs. 1 NatSchG LSA folgende Verordnungen aufgehoben:

Beschluß des Rates des Bezirkes Halle über die Erklärung des Gebietes um den Süßen See zum Landschaftsschutzgebiet, einschließlich Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Süßer See“ bei Eisleben vom 16.8.1954

1. Veränderungsordnung zu o.g. Satzung zur Herauslösung in der Gemarkung Lüttchendorf, Flur 2, Flurstück 519/237
2. Änderungsverordnung zu o.g. Satzung zur Herauslösung in der Gemarkung Lüttchendorf, Flur 2, Flurstücke 275/5, 431/274, 430/274 und 538/271 teilweise
3. Änderungsverordnung zu o.g. Satzung zur Herauslösung in der Gemarkung Unterrißdorf, Flur 7, Flurstücke 94/3, 94/4 sowie 93/2 und 93/3 teilweise
4. Änderungsverordnung zu o.g. Satzung zur Herauslösung in der Gemarkung Seeburg, Flur 7, Flurstücke 86/1, 86/2, 86/3, 86/6, 89, 90 und 23/1 teilweise

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfelder Land in Kraft.

Eisleben, den *21. März 2003*



.....
Sommer
Landrat